

WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

SPIELORDNUNG Jugend (SPO-J WHV)

Gültig ab 1. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeiten.....	2
B.	VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	2
§ 3	Spielklassen.....	2
§ 4	Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften.....	3
§ 5	Rahmenterminplan.....	3
§ 6	Gruppeneinteilung.....	4
§ 7	Spielansetzung.....	4
§ 8	Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft.....	4
C.	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	5
§ 9	Meldung von Stammspielern.....	5
§ 10	Spielberechtigung.....	5
D.	DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	6
§ 11	Meisterschaftsspiele.....	6
§ 12	Meisterschaftsspiele im Feldhockey.....	6
§ 13	Meisterschaftsspiele im Hallenhockey.....	7
§ 14	Spielverlegungen.....	8
§ 15	Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter.....	9
§ 16	Endrunden im Feld- und Hallenhockey.....	9
E.	SCHIEDSRICHTER	12
§ 17	Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung.....	12
§ 18	Ansetzung von Schiedsrichtern.....	13
§ 19	Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.....	14
§ 20	Ausgleich der Schiedsrichterkosten.....	14
F.	STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	15
§ 21	Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter.....	15
§ 22	Fristen für die Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter.....	16
§ 23	Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J).....	16
§ 24	Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren.....	16
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 25	Ergänzungen und Änderungen.....	17
§ 26	Beschlussfassung.....	17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO-J WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) sowie die Regelungen des Westdeutschen Hockey-Verbandes (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).
- (2) Die SPO-J WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Jugendbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b) SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss-Jugend (SpA-J). Vorsitzende des SpA-J sind die Jugendsportwarte Spielverkehr. Dem SpA-J gehören weiterhin an: der Vizepräsident Jugend, der Jugendsportwart Leistungssport sowie je ein Vertreter der Bezirke. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Eine Entscheidung kann nicht gegen die Jugendsportwarte Spielverkehr und auch nicht gegen die Mehrheit der Bezirksvertreter getroffen werden. Der SpA-J setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein. Die Staffelleiter sollen gleichmäßig auf die Bezirke verteilt werden.
- (2) Meisterschaftsspiele der Altersklassen Minis, Mädchen und Knaben D, Mädchen und Knaben C sowie die Vorrundenturniere aller Altersklassen der Hallenhockey-Verbandsligen werden in eigener Zuständigkeit der Bezirke ausgetragen. Meisterschaftsspiele aller anderen Altersklassen werden gemäß § 12 Abs. 5 im Feldhockey und § 13 Abs. 5 im Hallenhockey ausgetragen.
- (3) Der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend. Vorsitzender des ZA-J ist der Vizepräsident Jugend. Er und der Jugendschiedsrichterreferent benennen vor Beginn eines jeden Spieljahres je ein weiteres Mitglied sowie für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung je ein Ersatzmitglied.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

Es werden in den Altersklassen der Jugend (weiblich und männlich) alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:

1. Regionalliga
2. Oberliga
3. Verbandsliga

| Der SpA-J kann bei Bedarf Spielklassen auflösen.

Kommentar [WHV1]: § 3 Abs. 2 wurde gestrichen, da es in §11 und §12 geregelt ist.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
- für die Feldsaison: bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt.
 - für die Hallensaison: bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der SpA-J kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

- (2) Die Meldungen sind in Textform an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§ 2 Abs. 2) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an die zuständigen Jugendsportwarte der Bezirke zu richten.
- (3) Der SpA-J kann Mannschaften zweier Vereine aus dem Bereich des WHV in der Ober- und Verbandsliga gestatten, als Spielgemeinschaft an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach § 4 Abs. 5 j SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). Die Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen in keiner anderen Mannschaft derselben Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (4) Gemischte Mannschaften, die vor Beginn einer Meisterschaftsrunde durch den SpA-J zu genehmigen sind, sind nur in der Verbandsliga der Knaben B zulässig. § 10 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (5) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Turnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis spätestens 22.00 Uhr am Austragungstag des Spieles oder des Turniers) telefonisch, per Fax oder per E-Mail an den WHV-Ergebnisdienst durchgeben.

§ 5 Rahmenterminplan

- (1) Die Rahmenterminpläne werden vom SpA-J für die:
- Feldsaison bis zum 15. Februar
 - Hallensaison bis zum 1. Juni
- eines jeden Jahres veröffentlicht.
- (2) In den Altersklassen der weiblichen und männlichen Jugend A soll die Überschneidung mit Spieltagen der Erwachsenenspielklassen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- und Oberliga vermieden werden.
- (3) Spieltag für die Jugend A und für die Mädchen A/Knaben A ist der Samstag, Spieltag für die Jugend B und für die Mädchen B/Knaben B ist der Sonntag. Die Jugendsportwarte Spielverkehr können ausnahmsweise (auch) andere Spieltage festlegen, insbesondere wenn das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.
- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Staffelleiter kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.

§ 6 Gruppeneinteilung

- (1) Nach Eingang aller Meldungen nimmt der SpA-J auf Grund der Meldevorgaben und der bisherigen Ergebnisse eine Gruppeneinteilung vor. Hierbei sollen in Altersklassen mit mehreren Gruppen, alle Gruppen die gleiche Leistungsstärke aufweisen. Für die Einteilung nach der Leistung soll das Ergebnis des letzten Spieljahres in der gleichen Jahrgangszusammensetzung herangezogen werden. Der SpA-J kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Gesamteinteilung nachträglich ändern.
- (2) Die abschließende Einteilung und das zugrunde liegende Ranking sind für die Feldsaison am 1. März und für die Hallensaison am 1. September zu veröffentlichen.
- (3) In den Regional- und Oberligen darf ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. In der Verbandsliga darf ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB), die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der SpA-J kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen.

Kommentar [WHV2]: Der vorherige § 13 wurde hier aus redaktionellen Gründen als neuer § 6 eingefügt. Alle weitere verschieben sich dadurch entsprechend

§ 7 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.
- (2) Meisterschaftsspiele können – mit Zustimmung des Gastvereins – abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung ihr Einverständnis dem Staffelleiter in Textform anzeigen.
- (3) Die Jugendsportwarte Spielverkehr benennen mit Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, Spielbeginn der Heimspiele an den vorgegebenen Spieltagen ihrer Mannschaften und die freien Hallenzeiten für die Heimturniere der Hallensaison, an den zuständigen Staffelleiter und den WHV-Ergebnisdienst zu melden (vgl. § 4). In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 14 zulässig.
- (4) Für die Play-Off-Runden benennen die Jugendsportwarte Spielverkehr gesondert ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, den Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften an den zuständigen Staffelleiter und den WHV-Ergebnisdienst zu melden.
- (5) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 17:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr, an einem Samstag vor 10:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr liegen. Die Jugendsportwarte Spielverkehr können Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.

Kommentar [WHV3]: Der Abs. 6 wurde in Abs. 3 zusammengefasst

§ 8 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Spiele von Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 26 Abs. 1 SPO DHB aus der Wertung genommen.
- (2) Eine Mannschaft kann durch Entscheidung des ZA-J vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie zu mehr als zwei Spielen nichtgetreten ist.

Kommentar [WHV4]: Hier ist laut DHB SPO der ZA-J zuständig und nicht der SpA-J.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 9 Meldung von Stammspielern

- (1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, in Textform den zuständigen Staffelleitern der betroffenen Spielklassen melden; die Stammspielermeldung kann einen Torwart enthalten, der in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als Feldspieler eingesetzt werden darf, dies kann der SpA-J auf Antrag eines Vereins, der vor Beginn der Saison gestellt werden muss, zulassen.
- (2) Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspieltag der betroffenen Altersklasse erfolgen. Die ersten elf (bei $\frac{3}{4}$ -Feld neun und in der Hallensaison sechs) auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler einer Mannschaft sind ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler anzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt (nach § 4 Abs. 4 I) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 21 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). In diesem Fall muss immer ein Torwart unter den Spielern sein, ggf. wird der Torwart an die oberste Position im Spielberichtsbogen gesetzt.
- (3) Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 5 n) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).
- (4) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 13 Abs. 3), darf ein Stammspieler (§ 21 Abs. 1 und 3 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 Abs. 5 n2) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 3 SPO DHB). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 20 Abs. 11 und 12 SPO DHB entsprechend.

§ 10 Spielberechtigung

Der SpA-J kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 Abs. 5 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der SpA-J dem betreffenden Spieler in Textform eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB); § 20 Abs. 9 SPO DHB bleibt unberührt. Die Staffelleiter, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der SpA-J kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 11 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele der Regional-, Ober- und Verbandsligen gemäß § 3. Die Teilnahme an weiterführenden Spielen einer Deutschen Meisterschaft werden wie Meisterschaftsspiele des Verbandes gewertet.
- (2) Die Bezirksjugendausschüsse können im Rahmen ihrer Spielorganisation zulassen, dass
 - a. in den Altersklassen Mädchen C und D auch Spieler des anderen Geschlechts der jeweils jüngeren Altersklasse eingesetzt werden können;
 - b. in den Altersklassen Knaben C und D auch Spielerinnen des anderen Geschlechts in der gleichen Altersklasse eingesetzt werden können;wobei die Zahl dieser Spieler die Zahl der übrigen Spieler dieser Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen darf.
- (3) Die Teilnahme einer Mannschaft „außer Konkurrenz“ ist ausschließlich in der Verbandsliga gestattet. Es dürfen in dieser Mannschaft höchstens drei Spieler eingesetzt werden, die dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören.

§ 12 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt, die Jugendsportwarte Spielverkehr entscheiden je nach Meldestärke über die Anzahl der Gruppen:
 - a) Regionalliga
 1. Männliche und Weibliche Jugend A
 2. Männliche und Weibliche Jugend B
 3. Knaben und Mädchen A
 4. Knaben und Mädchen B
 - b) Oberliga
 1. Männliche und Weibliche Jugend A
 2. Männliche und Weibliche Jugend B
 3. Knaben und Mädchen A
 4. Knaben und Mädchen B
 - c) Verbandsliga
 1. Männliche und Weibliche Jugend A
 2. Männliche und Weibliche Jugend B
 3. Knaben und Mädchen A
 4. Knaben und Mädchen B
- (2) Regionalliga
 - a) Die Mannschaften der Regionalliga spielen den Westdeutschen Meister unter sich aus.
 - b) Zum Ende der Gruppenphase spielen die vier bestplatzierten Mannschaften nach §16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde die ersten vier Plätze aus (gilt nicht für Jugend A).
 - c) Die erstplatzierte Mannschaft der Play-Off-Runde ist Westdeutscher Meister.
 - d) Die erstplatzierten Mannschaften der Play-Off-Runde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Feldhockeymeisterschaft der Jugend.
 - e) Für die nicht für die Play-Off-Runde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

Kommentar [WHV5]: Wird in § 16 Abs. 1 definiert.

(3) Oberliga

- a) Die Mannschaften der Oberliga spielen den Oberligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die acht erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde an maximal zwei Spieltagen und in Turnierform die ersten acht Plätze aus. Der Turniermodus wird von den Jugendsportwarten Spielverkehr bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

(4) Verbandsliga

- a) Die Mannschaften der Verbandsliga spielen den Verbandsligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die erstplatzierten Mannschaften nach § 16 Abs. 1 in einer Play-Off-Runde in Turnierform die ersten Plätze aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl die qualifizierten Mannschaften ist abhängig von den Meldungen und wird vor der Saison von den Jugendsportwarten Spielverkehr bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 13 Meisterschaftsspiele im Hallenhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in Turnierform in folgenden Spielklassen durchgeführt, die Jugendsportwarte Spielverkehr entscheiden je nach Meldestärke über die Anzahl der Regional- und Oberligagruppen:

a) Regionalliga

1. Männliche und Weibliche Jugend A
2. Männliche und Weibliche Jugend B
3. Knaben und Mädchen A
4. Knaben und Mädchen B

b) Oberliga

1. Männliche und Weibliche Jugend A
2. Männliche und Weibliche Jugend B
3. Knaben und Mädchen A
4. Knaben und Mädchen B

c) Verbandsliga (die Bezirksjugendausschüsse entscheiden je nach Meldestärke über die Anzahl der Verbandsligagruppen)

1. Männliche und Weibliche Jugend A
2. Männliche und Weibliche Jugend B
3. Knaben und Mädchen A
4. Knaben und Mädchen B

(2) Regionalliga

- a) Nach der Vorrundenphase spielen die sechs erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga in einer Endrunde den Westdeutschen Meister aus. Die Jugendsportwarte Spielverkehr können je nach Mannschaftsmeldung auch eine andere Anzahl von Teilnehmern festlegen.
- b) Die erstplatzierte Mannschaft der Endrunde ist Westdeutscher Meister.
- c) Die erstplatzierten Mannschaften der Endrunde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den DHB zur Deutschen Hallenhockeymeisterschaft der Jugend.
- d) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.

- (3) Oberliga
 - a) Nach der Vorrundenphase werden in Zwischenrunden die Endrundenteilnehmer ermittelt, die in einer Endrunde mit vier Mannschaften den Oberligameister ausspielen.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (4) Verbandsliga
 - a) Nach der Vorrundenphase spielen die erstplatzierten Mannschaften der Verbandsliga in einer Endrunde den Verbandsligameister aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl der qualifizierten Mannschaften für die Endrunde ist abhängig von der Anzahl der Meldungen und wird vor der Saison von den Jugendsportwarten Spielverkehr bestimmt.
 - b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen nach den Regelempfehlungen des DHB durchgeführt werden.

§ 14 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins in Textform vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppenphase ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) In der Regionalliga muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage, in den Regionalligen der Altersklasse Mädchen und Knaben B und der Oberliga mindestens drei Tage und in der Verbandsliga mindestens zwei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) Auch Änderungen der Anschlagzeiten nach Bekanntgabe im Ergebnisdienst (§ 7 Abs. 6) gelten als Spielverlegung.
- (4) Der Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die Antragsfrist nach Absatz 1 und 2 bereits verstrichen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
 - a) Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 3 SPO DHB; Einsatz des Trainers oder eines Spielers als WHV-Verbands- oder Bundestrainer bzw. WHV-Auswahl- oder Nationalspieler, wenn der Termin nicht bis zum Stichtag der Meldung der Anschlagzeiten bekannt ist, der Trainer das Amt nach diesem Stichtag übernommen hat oder der Spieler nach dem Stichtag nominiert worden ist;
 - b) epidemieartige Erkrankungen von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft unter Beibringung von entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünf Tagen nach Spielausfall. Auf § 25 Abs. 7 SPO DHB wird verwiesen;
 - c) nachweislich durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am vorgegebenen Spieltag;
 - d) ganztägige schulische Veranstaltungen, an denen mindestens fünf Spieler der betroffenen Altersklasse nachweislich teilnehmen müssen und deren Terminierung bei Veröffentlichung der Anschlagzeiten nicht bekannt war.

- (5) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 und 2 können nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Buchstabe c) Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

§ 15 Wartezeiten für Mannschaften und Schiedsrichter

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in der Feldsaison beträgt die Wartezeit für Mannschaften und Schiedsrichter 30 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform beträgt die Wartezeit für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, auf dem $\frac{3}{4}$ -Feld sechs, spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).
- (2) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartezeit für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 16 Endrunden im Feld- und Hallenhockey

- (1) Feldhockey
- a) Regionalliga
1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
 2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom WHV gestellt.
 - b. Schiedsrichterkoordinator wird vom WHV gestellt (Kostenersatz entsprechend § 19)
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
 4. Sollte vom WHV keine Turnierleitung gestellt werden können, muss diese durch den ausrichtenden Verein gestellt werden.
 5. Kostenersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 30 € zzgl. Fahrtkosten (Pkw 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
 6. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als 16, bei Mädchen und Knaben B mehr als 13 Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten 16, bei Mädchen und Knaben B nur die angekreuzten 13, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens elf, bei Mädchen und Knaben B höchstens neun, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 7. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
 8. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 4 und 5 der gültigen Spielordnungen geahndet.
 9. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es

Kommentar [WHV6]: Der bisherige § 16 Festsetzung von Strafen wegen Verstößen gegen die Jugendspielordnung, wurde in §21 eingearbeitet.

Neuer §16 enthält die Durchführungsbestimmungen für Endrunden

notwendig ist, die Spielkleidung.

10. Die vier bestplatzierten Mannschaften aller Altersklassen Mädchen und Knaben B, Mädchen und Knaben A sowie der Jugend B qualifizieren sich für die Play-Off-Runde.
 11. Spielplan Play-Off-Runde:

Eine Gruppe:	Halbfinale:	
1. Spiel: 1. – 4.		2. Spiel: 2. – 3.
Zwei Gruppen:	Halbfinale:	1. Spiel: 1. A – 2. B 2. Spiel: 2. A – 1. B
Anschließend:	Finale:	Spiel um Platz 3 Spiel um Platz 1
 12. Alle vier Spiele werden an einem Wochenende auf einem Platz und ohne Unterbrechung ausgetragen. Die Spiele der Knaben und Mädchen B müssen spätestens bis 18:00 Uhr und die der restlichen Altersklassen spätestens bis 19:00 Uhr beginnen.
 13. Der Meister wird in einer einfachen Runde ermittelt, wenn aufgrund der Anzahl an Meldungen keine Play-Off-Runde möglich ist. Einzelheiten legt der SpA-J fest.
 14. In der Altersklasse der Jugend A wird weder eine Play-Off- noch eine Endrunde durchgeführt.
- b) Ober- und Verbandsliga
1. Bewerbungen zur Austragung der Play-Off-Runde sind an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
 2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
 4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als sechzehn, bei Mädchen und Knaben B mehr als dreizehn, Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten sechzehn, bei Mädchen und Knaben B nur die angekreuzten dreizehn, Spieler auf dem Spielfeld (höchstens 11, bei Mädchen und Knaben B höchstens 9, gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
 5. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
 6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 4+5 der gültigen Spielordnungen geahndet.
 7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
 8. Die acht bestplatzierten Mannschaften aller Altersklassen qualifizieren sich für die Play-Off-Runde.
 9. Spielplan:

Eine Gruppe:	nur, wenn die Vorrunde ohne Hin- und Rückspiel stattgefunden hat.
Viertelfinale:	1. Spiel: 1. – 8. 2. Spiel: 2. – 7. 3. Spiel: 3. – 6. 4. Spiel: 4. – 5.

Zwei Gruppen: Viertelfinale: 1. Spiel: 1. A – 4. B
2. Spiel: 1. B – 4. A
3. Spiel: 2. A – 3. B
4. Spiel: 2. B – 3. A

Drei Gruppen: Qualifikationsturnier der drei 3. Platzierten,
zwei kommen weiter
Viertelfinale: 1. Spiel: 1. A – 1. aus Qualifikationsturnier.
2. Spiel: 1. B – 2. aus Qualifikationsturnier.
3. Spiel: 1. C – 2. A
4. Spiel: 2. B – 2. C

Vier Gruppen: Viertelfinale: 1. Spiel: 1. A – 2. B
2. Spiel: 1. B – 2. C
3. Spiel: 1. C – 2. D
4. Spiel: 1. D – 2. A

Anschließend: Halbfinale: Gewinner 1. Spiel – Gewinner 4. Spiel
Gewinner 2. Spiel – Gewinner 3. Spiel
Finale: Spiel um Platz 3
Spiel um Platz 1

10. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat. Bewerbungen sind an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten.
11. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.
12. Die Qualifikations-, Halbfinal- und Finalsspiele werden an einem Tag ausgespielt (Turnierform mit verkürzten Spielzeiten, Jugend A und Jugend B 2 x 25 Min., Mädchen und Knaben A 2 x 20 Min. und Mädchen und Knaben B 2 x 15 Min.). Die Viertelfinalsspiele sind Einzelspiele und haben die reguläre Spielzeit.
13. Bei einem Unentschieden fällt die Entscheidung direkt im 7-m-Schießen. Es wird ohne Verlängerung gespielt.
14. Alle teilnehmenden Mannschaften müssen zum Anschlag des ersten Spiels anwesend sein.
15. Der Gastgeber stellt die Turnierleitung und versorgt die Gäste gegen ein angemessenes Entgelt.
16. Nehmen in einer Altersklasse weniger als acht Mannschaften am Spielverkehr teil, qualifizieren sich nur die besten vier Mannschaften für die Play-Off-Runde.
17. Der Meister wird in einer einfachen Runde ermittelt, wenn aufgrund der Anzahl an Meldungen keine Play-Off-Runde möglich ist.

(2) Hallenhockey

a) Regionalliga

1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom WHV gestellt
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt
 - c. Schiedsrichterkoordinator wird vom WHV gestellt. (Kostenersatz in § 19 geregelt)
3. Sollte vom WHV keine Turnierleitung gestellt werden können, muss diese

durch den ausrichtenden Verein gestellt werden.

4. Kostenersatz für die vom WHV gestellte Turnierleitung beträgt 30 €, zzgl. Fahrtkosten (PKW 0,35 €/km oder belegte Kosten ÖPNV). Die Kosten werden anteilig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
5. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als zwölf Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten zwölf Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
6. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
7. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 4 und 5 der SPO-J WHV geahndet.
8. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.

b) Ober- und Verbandsliga

1. Bewerbungen zur Austragung der Endrundenturniere sind an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Die Turniervergabe erfolgt durch den SpA-J, wobei die bestplatzierte Mannschaft aus der Gruppenphase Vorrecht bei der Austragung hat.
2. Der Turnierausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Turnierleitung wird vom ausrichtenden Vereine gestellt
 - b. Zeitnehmer wird vom ausrichtenden Verein gestellt
3. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Spiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen. (vgl. § 3 Abs. 3 SpO DHB).
4. Die Turnierleitung überprüft die Mannschaftsmeldelisten und kontrolliert die Pässe. Es dürfen mehr als zwölf Spieler eingetragen werden. Pro Spiel dürfen sich jedoch nur die angekreuzten zwölf Spieler auf dem Spielfeld (höchstens sechs gleichzeitig auf dem Spielfeld) oder auf der Bank befinden. Auf der Bank dürfen höchstens vier Betreuer sitzen.
5. Die Turnierleitung sendet (per Post am selben Tag) die Mannschaftsmeldelisten und den unterschriebenen Spielberichtsbogen an die WHV-Geschäftsstelle und gibt die Ergebnisse umgehend an den WHV-Ergebnisdienst weiter.
6. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird dies gemäß § 21 Abs. 4 und 5 der SPO-J WHV geahndet.
7. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und wechselt, wenn es notwendig ist, die Spielkleidung.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 17 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regeln die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.

- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen.
- (3) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.
- (4) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Notwendige Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Ausbildungsmaßnahmen werden vom Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und vom Jugendausschuss festgelegt.

§ 18 Ansetzung von Schiedsrichtern

- (1) Für Meisterschaftsspiele der Regionalligen (Feldsaison), ausgenommen die Altersklassen der Mädchen und Knaben B, und für die Endrundenturniere der Regionalligen (Hallensaison) werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt.
- (2) Für Meisterschaftsspiele aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Hallensaison) sowie für die Vor- und Zwischenrundenturniere der Regionalliga (Hallensaison) werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich angesetzt. Dabei wird das erste Spiel von Schiedsrichtern der Vereine geleitet, deren Mannschaften das zweite Spiel im Turnier austragen. Im weiteren Verlauf des Turniers werden die Schiedsrichter jeweils von den Vereinen gestellt, deren Mannschaften das vorherige Spiel bestritten haben.
- (3) Für die Endrunden der Oberligen (Hallen- und Feldsaison) werden Schiedsrichter ausnahmsweise namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt, wenn den Jugendsportwarten Spielverkehr, auf deren Nachfrage, das Einverständnis aller an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften in Textform vorliegt, dass die Kosten für die Schiedsrichter auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt werden.
- (4) Die Leitung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen der Altersklasse der Mädchen und Knaben B und aller Altersklassen der Ober- und Verbandsligen (Feldsaison) obliegt den beteiligten Vereinen, die zu jedem Spiel je einen Schiedsrichter abzustellen haben.
- (5) Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga, ausgenommen die Altersklassen der Mädchen und Knaben B (Feldsaison), müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer J-Lizenz oder höheren Lizenz des WHV sind.
- (6) Die Meisterschaftsspiele der Oberliga, ausgenommen die Altersklassen der Mädchen und Knaben B (Feldsaison), müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer ~~D-Lizenz~~ oder höheren Lizenz des WHV sind.
- (7) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können nur in ihrer oder in der nächsthöheren Altersklasse, in der sie als aktiver Spieler spielberechtigt wären, als Schiedsrichter eingesetzt werden, im Übrigen in allen unteren Altersklassen.
- (8) Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. April, 1. August und 1. November eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz der J-Lizenz des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferenten zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus Hallen- und darauf folgender Feldsaison) einen Namen enthalten. Auf § 10 Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen.

Kommentar [WHV7]: Hier wurde die J-Lizenz durch die D-Lizenz ersetzt.

Kommentar [WHV8]: Abs. 6 wurde ersatzlos gestrichen, d.h. für die Verbandsligen ist keine Lizenz notwendig.

§ 19 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten für jede Spielleitung in der Regionalliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 15 €.
- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einer westdeutschen Endrunde oder einem Qualifikationsturnier zur Endrunde ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel, unabhängig von der Spieldauer, leiten muss. Die Kosten werden auf die beteiligten Mannschaften umgelegt.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
 - a) die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - b) die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;
 - c) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 € je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 €. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 Euro je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei namentlichen Ansetzungen (§ 18 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.
- (4) Spesen und Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern vor Beginn des Meisterschaftsspiels bzw. des Turniers in bar vom Heimverein bzw. Ausrichter auszuführen.

Spielklasse		Spielleitungsaufwandsentschädigung	
Regionalliga		15,00 €	
Fahrtkostenerstattung		Satz	
getrennte Anreise		0,20 € / km	
vom WHV-SRA genehmigte getrennte Anreise		0,35 € / km	
gemeinsame Anreise		0,40 € / km	
		bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters	

§ 20 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Die Schiedsrichterkosten in den Ligen, in denen Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral angesetzt werden und die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 SPO DHB auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe umgelegt. Hierbei wird die Verteilung der Kosten anteilig zur Anzahl der in der Gruppe insgesamt mit namentlich angesetzten Schiedsrichtern geleiteten Spielen vorgenommen. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach jeder Saison vom zuständigen Staffelleiter zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 18 Abs. 1) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Der zuständige Staffelleiter fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 € auf. Diese Beträge zählen nicht zu den Schiedsrichterkosten, die gemäß Absatz 1 umzulegen sind.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 21 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

(1) Für die Festsetzung von Strafen gelten § 50 SPO DHB und § 23 SPO WHV, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften Strafen analog zu § 50 Abs. 1 SpO DHB:

1. Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3 SPO DHB), je Rückennummer: 15 €,
2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§ 27 Abs. 3 SPO DHB): 15 €,
3. Nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichts bogens an den Staffelleiter (§ 31 Abs. 4 SPO DHB): 15 €,
(Der Spielberichtsbogen muss spätestens fünf Tage nach dem Spieltag beim Staffelleiter eingegangen sein).
4. Unterlassen der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses (§ 4 Abs. 5): 30 €,
5. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 20 €,
6. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (§ 32 Abs. 2 SPO DHB):
je Spielerpass 15 €, bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens 100 €.

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer Strafen:

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 21 Abs.1 SPO DHB): 30 €,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 21 Abs.1 SPO DHB): 30 €,
3. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7 SPO DHB): 30 €,
4. Nichtantreten einer Mannschaft ohne Benachrichtigung: Regionalliga 100 €; Oberliga 50 €; Verbandsliga 25 €.
5. Nichtantreten einer Mannschaft mit Benachrichtigung weniger als 24 Stunden vor dem Spieltermin oder dem ersten Spiel der Mannschaft in einem Turnier: Regionalliga 50 €, Oberliga 25 €, Verbandsliga 15 €,
6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1 SPO DHB): je Schiedsrichter; 30 €,
7. Abstellen eines Schiedsrichters ohne erforderliche Lizenz (§ 18 abs. 5 und 6): 15 €
8. unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 4 bis 6 SPO DHB): 25 €, gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein 15 €.

c) bei folgenden Verstößen der Vereine Bearbeitungsgebühren:

1. Ummeldungen und Rückzug einer Mannschaft nach Ablauf der Fristen:
 - a. Feldsaison nach dem 1. März: je Mannschaft 45 €
 - b. Hallensaison nach dem 1. September: je Mannschaft 45 €
2. Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb: je Mannschaft; 75 €
3. Verlegung eines Meisterschaftsspiels in der Regionalliga nach § 14: 40 €
4. nicht fristgerechte Abgabe der Meldebögen (§ 4 Abs. 1): 45 €

5. bei Verstößen gegen § 3 und 4 dieser SPO-J WHV: 75 €

- (3) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 und 6 und Buchst. b Nr. 4 bis 7 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (4) Begeht ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison einen der in Absatz 2 Buchst. b Nr. 4 bis 6 genannten Verstöße ein zweites Mal, beträgt die durch den Staffelleiter zu verhängende Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begehen sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 2 Buchst. b genannten Strafen. Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 2 genannten Verstöße, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.

§ 22 Fristen für die Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

- (1) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 € auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).
- (3) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 23 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J)

- (1) Bei anderen als den in § 21 Abs. 2 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA-J Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen des ZA-J, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind.
- (3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der ZA-J kann diese Kosten pauschal auf 10 € festsetzen.

§ 24 Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren

- (1) Die verhängten Strafen oder Bearbeitungsgebühren müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzungen (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidet der ZA-J über eine Beschwerde nach § 52 Abs. 2 SPO DHB nicht rechtzeitig im Sinne des § 23 Abs. 2, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ergänzungen und Änderungen

Die SPO-J WHV kann durch den Verbandsjugendtag und den Verbandsjugendausschuss ergänzt und geändert werden (vgl. § 10 JO WHV).

§ 26 Beschlussfassung

Diese SPO-J WHV wurde durch den Verbandsjugendtag am 17. März 2012 beschlossen und löst die Durchführungsbestimmungen Jugend ab. Sie tritt am 1. April 2012 in Kraft.